



## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundlage	3
§ 2	Zusammentreten des Haushaltsausschuss	3
§ 3	Einberufung und Einladung zu Sitzungen	3
§ 4	Anträge	3
§ 5	Umlaufverfahren	3
§ 6	Öffentlichkeit der Sitzungen	4
§ 7	Vorsitz und Protokoll	4
§ 8	Vertraulichkeit	4
§ 9	Gelten der Geschäftsordnung des SP	4
§ 10	Salvatorische Klausel und Schlussbestimmung	4

### Lizenz

Dieses Material steht unter der *Creative-Commons-Lizenz Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland*. Um eine Kopie dieser Lizenz zu sehen, besuchen Sie <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/>.



# Geschäftsordnung des Haushaltsausschusses des SP der TU BS

## § 1 Grundlage

Der Haushaltsausschuss (HA) wird entsprechend der Satzung und der Wahlordnung der Student\*innenschaft der TU Braunschweig gewählt und arbeitet gemäß den in Satzung und Finanzordnung festgelegten Bestimmungen.

## § 2 Zusammentreten des Haushaltsausschuss

Der Haushaltsausschuss tritt zusammen

- a.) auf Antrag des\*der Vorsitzende\*n des HA
- b.) auf Antrag des AStA oder des\*der Finanzreferent\*in des AStA
- c.) auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des HA
- d.) auf Beschluss des StuPa

## § 3 Einberufung und Einladung zu Sitzungen

- (1) Die erste Sitzung des Haushaltsausschusses im Semester wird durch den\*die Finanzreferenten\*in einberufen.
- (2) Die folgenden Sitzungen werden durch den\*die Vorsitzende\*n einberufen.
- (3) Eingeladen wird analog zur Geschäftsordnung des Studierendenparlaments. Von einer schriftlichen Einladung kann abgesehen werden. Auch müssen die Referate des AStA nicht gesondert geladen werden.
- (4) Die Ladungsfrist für Nachholungen einer nicht beschlussfähigen Sitzung beträgt drei Tage.

## § 4 Anträge

- (1) Alle Anträge sind grundsätzlich in schriftlicher oder elektronischer Form, möglichst im Portable Document Format (PDF) zu stellen.
- (2) Abweichend zur Geschäftsordnung des Studierendenparlaments ist kein Antrag als Hauptantrag zu stellen.
- (3) Abweichend zur Geschäftsordnung des Studierendenparlaments gibt es keine Frist in welcher Anträge eingereicht werden müssen.

## § 5 Umlaufverfahren

- (1) Ein Abstimmungsverfahren per Umlaufverfahren ist möglich.
- (2) Ein entsprechender Antrag muss allen Mitgliedern des HA und dem AStA in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Ein Antrag im Umlaufverfahren gilt als abgelehnt, wenn ihn nicht die absolute Mehrheit der Mitglieder des HA innerhalb von 7 Tagen nach Verfügungsstellung befürworten.
- (4) Im Umlaufverfahren abgelehnte Anträge werden auf der nächsten Sitzung des Haushaltsausschusses erneut behandelt.

## § 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Haushaltsausschusses sind hochschulöffentlich.
- (2) Die Hochschulöffentlichkeit kann mittels einer 2/3-Mehrheit zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden, wenn Kontrollfunktionen des HA anders nicht zu erfüllen sind.
- (3) Die Hochschulöffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn schützenswerte Daten einzelner Personen behandelt werden.
- (4) Der Haushaltsausschuss hat das Recht zu einzelnen TOPs Nichtmitglieder einzuladen und zu hören. Dies gilt auch für TOPs bei denen die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen wurde.

## § 7 Vorsitz und Protokoll

- (1) Der Haushaltsausschuss wählt sich aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n Protokollführer\*in
- (2) Innerhalb des Ausschusses wird schriftlich und geheim gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat, soweit durch die Organisationssatzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die\*der Vorsitzende des HA zu ziehen hat. Durch Zuruf wird gewählt, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und niemand diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Das Protokoll ist über den hochschulöffentlichen und den nichthochschulöffentlichen Teil der Sitzung getrennt anzufertigen. Das Protokoll des hochschulöffentlichen Teils ist den Mitgliedern des HA, dem Präsidium des SP, dem AStA und der\*dem Finanzreferenten\*in zuzuleiten. Das Protokoll des nichthochschulöffentlichen Teils ist nur den Mitgliedern des HA zuzustellen.

## § 8 Vertraulichkeit

Vorgänge während nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte der HA-Sitzungen sind vertraulich zu behandeln.

## § 9 Gelten der Geschäftsordnung des SP

Im übrigen gilt für die Sitzungen des Haushaltsausschusses die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der TU Braunschweig sinngemäß.

## § 10 Salvatorische Klausel und Schlussbestimmung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt.
- (2) Diese GO tritt nach Beschluss durch Haushaltsausschuss und Studierendenparlament am Tage nach Anschlag am Schwarzen Brett der Studentenschaft der TU Braunschweig in Kraft und ersetzt alle vorherigen Geschäftsordnungen des Haushaltsausschusses des SP der TU BS.